

## Die Strukturen sind veraltet und die Regierung als Aufsichtsorgan scheut sich, eine 44 Jahre alte Verordnung zu ändern **Dringender Reformbedarf in der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt**

Von Bernhard Madörin



Die Staatsanwaltschaft steht als mit der Durchsetzung der Strafuntersuchung beauftragte Behörde in einem Spannungsverhältnis. Auf der einen Seite trägt sie dazu bei, dass die Sicherheit infolge Straftatensuchung erhöht wird, auf der anderen Seite entscheidet sie über höchst massive Eingriffe gegenüber Einzelpersonen, oft auch zu Unrecht, wie sich im Nachhinein herausstellt. Drei Ereignisse veranlassen mich, den dringenden Reformbedarf in der Staatsanwaltschaft aufzuzeigen:

- Die Ausbrüche im Straftuntersuchungsgefängnis
- Die Verurteilung wegen einem fin-gierten Bijoutererahl, bei dem die agierenden Raubtäter verurteilt wurden, aber gegenüber dem Versiche-rungsbetrüger noch nicht einmal ermittelt worden ist (BazZ, 8.2.2013)
- Die Platzierung von vier Totenkopfbildern durch Staatsanwalt K.A. im

öffentlichen Befragungszimmer (Telebasel, «7vor7», 31.1.2013).

Die Staatsanwaltschaft funktioniert als eigenständige Behörde. Sie hat den Status eines mittelgrossen Betriebes. § 50 des Gerichtsorganisationsgesetzes delegiert die Aufsicht an die Regierung. Diese ist definiert in einem Reglement vom 22. September 1969, welches nur sehr rudimentär ist. Die auf der Internetseite des Kantons formulierte Darstellung «administrative Aufsicht» geht am Gesetz vorbei und redimensioniert die Aufsicht erheblich.

Seit 1969 gab es gewichtige Entwicklungen in den Bereichen Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), neue Strafprozessordnung und Judikatur. Die Aufsicht hat sich dem in keiner Weise angepasst. Ob diese neuen Verfahrenrechte der Beschuldigten systematisch eingehalten werden, ist vollkommen offen. Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft ist genau gleich organisiert, wie vor 44 Jahren, obwohl sich die Grösse der Behörde vervielfacht hat. Offen bleiben die Fragen nach einer Unterschriftenregelung, einer Qualitätskontrolle, einem internen Kontrollsystem, einer internen

Revisionsstelle, einem Erfahrungsaustausch innerhalb der Abteilungen, einer klaren Linienorganisation, einem Rotationsprinzip, einer Grundlage zur Compliance, einer Planung und Weiterbildung sowie deren Kontrollen. Dies sind minimale Strukturen einer Behörde in dieser Grössenordnung.

### **Es besteht eine Struktur, die die unkontrollierte Macht des Staatsanwalts zementiert.**

Aufsicht durch den Regierungsrat sollte heissen: die Staatsanwaltschaft wird nicht nur daraufhin kontrolliert, ob sie Recht und Gesetz einhält, sie unterliegt auch der Zweckmässigkeitskontrolle. Die Kontrolle über die Art und Weise, wie die Staatsanwaltschaft ihre Aufgaben erfüllt. Das Einzige, was die Regierung nicht tun darf, ist die Staatsanwaltschaft anzuweisen, ein Verfahren einzustellen.

Während in der Verordnung über die «Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft»

vom 22. November 2011 eine neue Struktur definiert wurde, ist die Aufsicht nicht neu reglementiert. In der besagten Verordnung wurden keine Kontrollmechanismen festgelegt. In Bezug auf die Bedeutung dieser Verwaltungseinheit bräuchte es aber dringend eine interne Revision, ein IKS (inneres Kontrollsystem), eine Qualitätskontrolle, Inspektionen, ein Vieraugenprinzip etc.

Stattdessen besteht eine Struktur, welche die unkontrollierte Macht des alleine entscheidenden Staatsanwaltes zementiert. Und noch viel gravierender: Die Regierung selbst als Aufsichtsinstrument implementiert nichts Neues und lebt weiter mit einer 44 Jahre alten Verordnung, ohne der Vervielfachung der Behördengrösse gerecht zu werden.

Keine Hilfe bieten Rechtsmittel und Beschwerden an das Appellationsgericht als übergeordnete Instanz. Das höchste Gericht in Basel stellt sich nicht als Aufsichtsinstrument und 95 Prozent der Beschwerden werden abgewiesen.

Wir benötigen nicht eine Aufstockung des Personals bei der Staatsanwaltschaft, sondern es bedarf des effizien-

ten Einsatzes der vorhandenen Mittel. Wenn wir von monatelang eingesperrten Personen in der U-Haft lesen, müssen wir uns nicht darüber wundern. Ob es dabei um extreme Demonstranten oder potenzielle Delinquenten geht, spielt keine Rolle. Sie haben Anspruch auf ein faires Verfahren nach der Strafprozessordnung und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Zurzeit sind in Basel mangels Aufsicht diese Rechte nicht gewährt. In der Wirtschaft hat sich die «good governance» entwickelt, währenddem in der öffentlichen Hand die Strukturen 20 bis 30 Jahre hinterherhinken.

Der Staatsanwaltschaft sollte ein mehrköpfiges Aufsichtsgremium vorangestellt werden, welches die Einhaltung der Rechtsordnung gewährt und für die Implementierung und Pflege einer angemessenen Compliance besorgt ist.

Dr. iur. Bernhard Madörin ist promovierter Jurist und zugelassener Revisionsexperte in Basel. Er hat rund 20 Bücher veröffentlicht, den Grossteil auf den Gebieten Gesellschaftsrecht, Steuern und Wirtschaftsprüfung. Seine berufliche Tätigkeit führt ihn auch in den Bereich der Wirtschaftskriminalität.

\*\*\*